

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 20. Feber 2012

Betreff: Ergänzende Klarstellung zu unserer Stellungnahme vom 14.2.2012 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Oö. Bautechnikgesetz 2012 und zur Oö. Bautechnikverordnung 2012 (betreffend § 25 (3) Oö. BauTG 2012 in Verbindung mit § 4 Oö. BauTV 2012);

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bemühen um eine Klarstellung unserer Stellungnahme zum Oö. BauTG 2012 und zur Verdeutlichung unserer Bedenken an der unveränderten Übernahme der **geltenden** Bestimmungen des § 25 (1) Oö. BauTG in den § 25 (3) Oö. BauTG 2012 hinweisen, und zwar, *„beim Neubau eines Wohngebäudes mit mehr als drei Geschoßen über dem Erdboden ist mindestens ein Personenaufzug zu errichten, sodass jede Wohnung über einen Aufzug erreichbar ist; die Aufzugsstationen müssen in der Ebene des jeweiligen Geschoßes angeordnet sein. Gleiches gilt bei Zu- und Umbauten eines solchen Gebäudes, die einem Neubau gleichkommen“*, dürfen wir folgende ergänzende Klarstellung nachreichen.

Ausgangslage:

Wir erlauben uns festzuhalten, dass die Bestimmungen des § 25 (1) Oö. BauTG (i.d.g.F.) unserer Ansicht nach schon bisher unzureichend waren und in keiner Weise den Intentionen und verbindlichen Absichten aus den in unserer Stellungnahme vom 14.2.2012 angeführten Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzen entsprachen.

Die Bestimmungen des Oö. BauTG wurden allerdings bisher dadurch abgemildert, dass bei der Errichtung von mehrgeschoßigen Wohnbauten im § 10 (3) Oö. Neubauförderungsverordnung 2009 ein zu förderndes Wohnobjekt nachstehende Kriterien einer architektonischen Barrierefreiheit aufweisen muss und zwar u.a., ein *„ . . . genereller Lifteinbau ab dem 2. Obergeschoß bei Wohnanlagen mit neun oder mehr Wohnungen. Bei Gebäuden ohne zwingenden Lifteinbau hat die Planung des Stiegenhauses so zu erfolgen, dass ein nachträglicher Lifteinbau mit Ausstiegsstelle in allen Geschoßebenen möglich ist . . .“*.

Dies hatte zufolge, dass die mit Mitteln der Wohnbauförderung errichteten mehrgeschoßigen Wohnbauten, also der weitaus überwiegende Teil der errichteten Wohnanlagen, ab dem 2. Obergeschoß mit einem Lift barrierefrei erschlossen wurde (und derzeit wird).

Stellungnahme:

1. In der vorliegenden Neufassung des Oö. BauTG werden erstmals und überwiegend die Bestimmungen der Richtlinie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (ÖIB) „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ verbindlich übernommen. Lediglich im § 4 (2) Oö. BauTG 2012 heißt es „*Punkt 2.1.4 (ÖIB Richtlinie 4) gilt nicht. § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2012 bleibt unberührt*“.

Punkt 2.1.4. ÖIB Richtlinie 4 aber lautet: „*Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen . . .*“, was jedoch einen ganz wesentlichen Beitrag zur Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit darstellt.

Die Tatsache, dass ausgerechnet diese Bestimmung aus den Richtlinien des ÖIB im Begutachtungsentwurf zum Oö. BauTG 2012 ausgesetzt wurde, darf als eine wesentliche Schwächung des Grundsatzes der Barrierefreiheit im mehrgeschoßigen Wohnbau angesehen werden.

2. Nachdem jedoch, wie den Medien und den öffentlichen Wortmeldungen aus dem oö. Wohnbauressort zu entnehmen war, derzeit auch eine Novelle der Oö. Neubauförderungs-Verordnung und eine Angleichung (Harmonisierung) an die Bestimmungen des Oö. BauTG diskutiert wird, würde dies eine unzumutbare und nachhaltige Verschlechterung hinsichtlich des Grundziels des barrierefreien Wohnbaus darstellen.

Im Zusammenwirken des punktuellen Aussetzens eines wesentlichen Grundsatzes der Richtlinie 4 des ÖIB im neugefassten Oö. BauTG mit einer angestrebten Harmonisierung der Bestimmungen der Oö. Neubauförderungsverordnung mit jenen des Oö. BauTG, würde sich daraus eine tatsächlich benachteiligende und für die Betroffenen diskriminierende Wirkung ergeben. Dies würde dem Grundsatz des barrierefreien Wohnbaubaus im Sinne aller in der vorangegangenen Stellungnahme vom 14.2.2012 angeführten Gleichstellungsprinzipien und Vorschriften zur Erreichung einer diskriminierungsfreien Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen eklatant zuwiderlaufen.

Wir ersuchen, diese ergänzende Klarstellung gemeinsam mit unserer Stellungnahme vom 14.2.2012 in die Beratungen einfließen zu lassen und um entsprechende Änderungen der gegenständlichen Vorlagen zum Oö. BauTG sowie zur Oö. BauTV.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,



LAbg.a.D. Gunther Trübswasser
(Vorsitzender SOS-Menschenrechte)